

Besonderheiten

1. Shantychöre:

Die Shantychöre auf den deutschen Nordseeinseln sowie im Küstenbereich stellen eine Ausnahme dar, weil sie zum Teil unzählige Begrüßungskonzerte für die jeweilige Kurverwaltung übernehmen, selbst jedoch Veranstalter sind. Dies hatte bisher zur Folge, dass an verschiedenen Orten alle 14 Tage ein solches Konzert mit erheblichen Kosten verbunden war und in keinem Verhältnis von Beitragsleistung und Nutzen steht. Dies führt zur Benachteiligung aller anderen Chöre und muss ausgeschlossen werden. Auf Grund ihrer kommerziellen Auftritte wird der CVNB zukünftig „**3 saisonale Konzerte**“ übernehmen, alle anderen Konzerte sind vom Chor selbst zu zahlen.

2. Konzerte von Kosaken-Chören:

Die Kosaken-Chöre werben sich gerne bei Chören und Vereinen ein, um kostengünstig Auftritte durchführen zu können und den vermittelnden Agenturen die Kosten zu ersparen.

Der Chorverband Niedersachsen-Bremen lehnt daher diese Art der Zusammenarbeit ab; er kann und wird die Kosten für derartige Veranstaltungen nicht übernehmen!

Alle Auftritte von ausländischen Chören laufen über Veranstaltungsagenturen, diese mangen die Auftritte vor Ort und erhalten dafür erhebliche Gelder.

Der CVNB hat entsprechend seiner Satzung allen seinen Mitgliedschören und Vereinen gegenüber gerecht zu sein und kann schon deshalb derartige Veranstaltungen nicht unterstützen.

Bitte klären Sie deshalb im Vorfeld ab, wer die GEMA-Gebühren zu zahlen hat.

3. Konzerte mit Stadt- und Hafenfest„Charakter“

Konzerte oder Veranstaltungen die Stadtfest- oder Hafenfestcharakter** haben werden nicht vom CVNB übernommen. Die Rechnungserstellung erfolgt direkt an den Veranstalter oder Chor/Verein, der sich hier verantwortlich zeigt.

****Kriterien einer solchen Veranstaltung:**

- sie findet im öffentlichen Raum statt (z.B. Innenstadt)
- ist öffentlich zugänglich
- wird von Kommunen, Vereinen oder Werbegemeinschaften organisiert
- es ist eine Kombination aus verschiedenen Programmpunkten, wie z.B. Musikbühnen, Flohmärkte, Spezialmärkte, Kinderfeste, Sportaktionen
- kommerzielle Veranstaltung, wie auch verkaufsoffene Sonntage

Die Abrechnung solcher Veranstaltungen erfolgt in der Regel auf Basis der **Gesamtfläche** des Veranstaltungsortes, nicht über die Anzahl der Besucher.